

Ferienwohnungsabgabe

Ende der Abgabepflicht: 31.12.2022

Die Ferienwohnungsabgabe ist eine gemeindeeigene Abgabe, die landesgesetzlich geregelt ist. Die Bestimmungen über die Ferienwohnungsabgabe wurden für Zeiträume nach 2022 aufgehoben. ([LGBL 46/2022](#)).

Rechtsgrundlage

ist das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (StNFWAG), im Besonderen die §§ 9a bis 9d

Link zum StNFWAG:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000711&FassungVom=2022-12-31

Steuergegenstand

Eine Ferienwohnung ist:

- eine Wohnung oder sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen,
- die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes,
- sondern überwiegend zu Aufhalten
 - während der Freizeit,
 - des Wochenendes,
 - desurlaubes,
 - der Ferien oder
 - auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke

als Wohnstätte dient.

Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten.

Abgabe

Die Höhe der Abgabe (jährlich) beträgt für jede abgeschlossene Wohneinheit:

- | | |
|--|----------|
| ▪ bei einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 70,00 |
| ▪ bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | € 90,00 |
| ▪ bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | € 130,00 |
| ▪ bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | € 160,00 |

Der Gemeinderat kann durch Verordnung festlegen, dass die vorangeführten Abgaben erhöht werden, und zwar

- | | |
|--|------------------------|
| ▪ bei einer Nutzfläche bis 30 m ² | bis höchstens € 200,00 |
| ▪ bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | bis höchstens € 270,00 |
| ▪ bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | bis höchstens € 340,00 |
| ▪ bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | bis höchstens € 400,00 |

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenwang hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten.

Wird eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, dass dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungsabgabe entsteht, so ist für die Dauer dieser Nutzung nur diese Abgabe vorzuschreiben.

Keine Ferienwohnungsabgabe ist somit zu entrichten, wenn die Wohnung

- überhaupt nicht genutzt wird,
- ausschließlich von Personen mit Hauptwohnsitz in Langenwang genutzt wird oder
- ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird.